

AMTSBLATT DER BUNDESSTADT BONN

40. Jahrgang

2. April 2008

Nummer 13

Inhalt	Seite
Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung	75
- Stadtbezirk Hardtberg, Ortsteil Lengsdorf	
- Stadtbezirk Bonn, Ortsteil Nordstadt	
Aufstellung eines Bebauungsplanes der Bundesstadt Bonn	76
- Stadtbezirk Bonn, Ortsteil Nordstadt	
Aufhebung von Bebauungsplänen der Bundesstadt Bonn	76
- Stadtbezirk Bonn, Ortsteil Endenich	
- Stadtbezirk Bonn, Ortsteil Nordstadt	
Inkrafttreten von Bebauungsplänen der Bundesstadt Bonn	77
- Stadtbezirk Bonn, Ortsteil Endenich	
- Stadtbezirk Bonn, Ortsteil Nordstadt	

BUNDESSTADT BONN Die Oberbürgermeisterin

Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung

Öffentliche Auslegung von Bebauungsplänen

Der Rat der Bundesstadt Bonn hat in seiner Sitzung am 06.03.2008 folgendes beschlossen:

1. Öffentliche Auslegung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 7520-15 „In der Grächt“

Stadtbezirk Hardtberg , Ortsteil Lengsdorf,

zwischen Villemombler Straße, Bundesautobahn A 565, Autobahnanschlussstelle Bonn-Lengsdorf, Provinzialstraße und der Straße In der Grächt als teilweise Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7520-11

Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren ohne Umweltprüfung aufgestellt.

2. Öffentliche Auslegung zum Zwecke der Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 7722-78 „Kurfürstenkarree“

Stadtbezirk Bonn , Ortsteil Nordstadt,

zwischen Bornheimer Straße, Heerstraße, Franzstraße und Weiherstraße

Die öffentliche Auslegung der Pläne und der dazugehörigen Begründungen erfolgt

- im **Kataster- und Vermessungsamt**, Bonn, Stadthaus, Berliner Platz 2, Aufzug 2, Etage 7C
- vom **10.04.2008** bis einschließlich **14.05.2008** (Montag und Donnerstag von 8.00 - 18.00 Uhr sowie Dienstag, Mittwoch und Freitag von 8.00 - 13.00 Uhr)

Hinweis:

Zu 1. hängt zur Information eine verkleinerte Farbkopie des Planes auch während der Öffnungszei-

ten in der zuständigen Bezirksverwaltungsstelle Hardtberg aus.

Stellungnahmen können gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) während der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Bebauungspläne unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (Normenkontrollantrag, der nach dem Inkrafttreten der Bebauungspläne gestellt werden könnte) ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die von der Antrag stellenden Person im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Bürgerbeteiligung im Internet unter:
www.bonn.de

Bonn, den 12.03.2008

In Vertretung

Werner Wingenfeld
Stadtbaurat

BUNDESSTADT BONN
Die Oberbürgermeisterin

**Aufstellung eines Bebauungsplanes
der Bundesstadt Bonn**

Der Rat der Bundesstadt Bonn hat in seiner Sitzung am 06.03.2008 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 7722-61 für ein Gebiet im

Stadtbezirk Bonn, Ortsteil Nordstadt,

zwischen Bornheimer Straße, Heerstraße,
Franzstraße und Weiherstraße beschlossen.

Bonn, den 12.03.2008

In Vertretung

Werner Wingenfeld
Stadtbaurat

BUNDESSTADT BONN
Die Oberbürgermeisterin

**Aufhebung von Bebauungsplänen
der Bundesstadt Bonn**

Der Rat der Bundesstadt Bonn hat in seiner Sitzung

am 06.03.2008 die Aufhebung folgender Bebauungspläne als Satzung beschlossen:

1. Aufhebung des Bebauungsplanes Nr.7521-3 (Ortsteilzentrum Enderich) für ein Gebiet im

Stadtbezirk Bonn , Ortsteil Enderich,

zwischen Euskirchener Straße, Hermann-Wandersleb-Ring und Pfarrer-Byns-Straße

2. Aufhebung des Bebauungsplanes Nr.7521-16 (Ortsteilzentrum Enderich) für ein Gebiet im

Stadtbezirk Bonn , Ortsteil Enderich,

zwischen Hermann-Wandersleb-Ring, Frongasse, Endericher Straße und Effertzstraße

3. Aufhebung des Bebauungsplanes Nr.7521-75 (Ortsteilzentrum Enderich) für ein Gebiet im

Stadtbezirk Bonn , Ortsteil Enderich,

zwischen Hermann-Wandersleb-Ring, Theodor-Litt-Straße, südöstlicher Grenze des Hausgrundstückes Theodor-Litt-Straße 9 und südwestlicher Grenze der Hausgrundstücke Theodor-Litt-Straße 13 bis 27

4. Aufhebung des Bebauungsplanes Nr.7521-76 (Ortsteilzentrum Enderich) für ein Gebiet im

Stadtbezirk Bonn , Ortsteil Enderich,

zwischen Hermann-Wandersleb-Ring, südwestlicher Grenze der Hausgrundstücke Theodor-Litt-Straße 13 bis 27, südöstlicher Grenze des Hausgrundstückes Theodor-Litt-Straße 9, Theodor-Litt-Straße, Euskirchener Straße und Pfarrer-Byns-Straße

5. Aufhebung des Bebauungsplanes Nr.7521-85 (Ortsteilzentrum Enderich) für ein Gebiet im

Stadtbezirk Bonn , Ortsteil Enderich,

für den Bereich der Hausgrundstücke Frongasse 8 bis 34

6. Aufhebung des Bebauungsplanes Nr.7523-49 (Brühler Straße) für ein Gebiet im

Stadtbezirk Bonn , Ortsteil Nordstadt,

zwischen Brühler Straße, Bornheimer Straße, Am Propsthof, KBE-Trasse und Bundesautobahn A 565

Die aufgehobenen Bebauungspläne können während der Öffnungszeiten im **Kataster- und Vermessungsamt**, Bonn, Stadthaus, Berliner Platz 2, Aufzug 2, Etage 7 C, eingesehen werden.

Mit der Bekanntmachung treten die Bebauungspläne außer Kraft.

Inkrafttreten von Bebauungsplänen der Bundesstadt Bonn

Der Rat der Bundesstadt Bonn hat in seiner Sitzung am 06.03.2008 folgende Bebauungspläne als Satzung beschlossen:

1. Bebauungsplan Nr. 7521-19 (Textbebauungsplan Ortsteilzentrum Endenich) für ein Gebiet im

Stadtbezirk Bonn, Ortsteil Endenich

zwischen Hermann-Wandersleb-Ring, Frongasse, einer Parallelen von 35 m nordöstlich bzw. 50 m südöstlich der Frongasse, einer Parallelen von 70 m südöstlich der Endenicher Straße, Endenicher Straße und Effertzstraße

2. Bebauungsplan Nr. 7521-23 (Textbebauungsplan Ortsteilzentrum Endenich) für ein Gebiet im

Stadtbezirk Bonn, Ortsteil Endenich,

zwischen Hermann-Wandersleb-Ring, Theodor-Litt-Straße und Euskirchener Straße

3. 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7521-10 (Ortsteilzentrum Endenich) für ein Gebiet im

Stadtbezirk Bonn, Ortsteil Endenich,

zwischen Hermann-Wandersleb-Ring, Effertzstraße, Endenicher Straße, Euskirchener Straße und Theodor-Litt-Straße

4. 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7522-79 (Ortsteilzentrum Endenich) für ein Gebiet im

Stadtbezirk Bonn, Ortsteil Endenich,

zwischen Hermann-Wandersleb-Ring, Erich-Hoffmann-Straße, Steinweg und Effertzstraße

5. Bebauungsplan Nr. 7523-51 (Textbebauungsplan Brühler Straße) für ein Gebiet im

Stadtbezirk Bonn, Ortsteil Nordstadt,

zwischen Lievelingsweg, Bornheimer Straße, Am Propsthof, KBE-Trasse und Bundesautobahn A 565

Die Bebauungspläne können während der Dienststunden im **Kataster- und Vermessungsamt**, Bonn, Stadthaus, Berliner Platz 2, Aufzug 2, Etage 7C eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung treten die Bebauungspläne gemäß § 10 des Baugesetzbuches in Kraft.

Hinweise

Sind die in den §§ 39 bis 42 Baugesetzbuch (BauGB) bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten, kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die zuvor bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Bundesstadt Bonn geltend gemacht worden sind. Der die Verletzung begründende Sachverhalt ist darzulegen.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Oberbürgermeisterin hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Bundesstadt Bonn vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bonn, den 13.03.2008

B. Dieckmann
Oberbürgermeisterin